

Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß Sozialgesetzbuch VIII des Fachbereiches Jugend und Familie des Kreises Borken

Ausgangslage

Durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege festgelegt. Gemäß §§ 22 und 22 a Sozialgesetzbuch VIII gelten die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen auch für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Dabei soll nicht nur der quantitativ ausreichende Ausbau gewährleistet sein, sondern auch die qualitative Eignung der Kindertagespflege für das jeweilige Kind. Es geht wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Diese Voraussetzungen werden durch das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und das zum _____ in Kraft getretene Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) näher konkretisiert.

I. Rechtliche Grundlagen der Kindertagespflege

Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der jeweils gültigen Fassung (Auszüge siehe Anlage 1).

II. Übernahme von Kosten der Kindertagespflege

Bei dem nachfolgenden Stundensatz handelt es sich um die gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zu leistenden **angemessenen** Kosten für den **Sachaufwand** sowie die angemessenen Kosten der **Förderleistung**.

Örtliche Regelung:

Die Stundensätze für die Tagespflege werden **ab dem 01.01.2009** wie folgt angepasst:

	Stundensatz für Tagespflegeperson mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs		Stundensatz für Tagespflegeperson mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung		Stundensatz für Tagespflegeperson ohne Qualifizierung	
	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre	unter drei Jahre	über drei Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson						
Sachkosten	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €
Förderleistung	2,80 €	2,50 €	2,60 €	2,30 €	1,80 €	1,50 €
gesamt	4,50 €	4,20 €	4,30 €	4,00 €	3,50 €	3,20 €
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,30 €	1,30 €	1,30 €	1,30 €	1,30 €	1,30 €
Förderleistung	2,80 €	2,50 €	2,60 €	2,30 €	1,80 €	1,50 €
gesamt	4,10 €	3,80 €	3,90 €	3,60 €	3,10 €	2,80 €

1. Grundkurs:

Voraussetzung für eine vom Fachbereich geförderte Tätigkeit als Tagespflegeperson soll eine erfolgte oder geplante Grundqualifizierung gem. DJI – Curriculum von 30 Stunden sein und ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kursus am Kind (8 Doppelstunden).

2. Aufbaukurs:

Soweit die Tagespflegeperson nicht über eine abgeschlossene pädagogische Berufsausbildung verfügt, soll sie in einem angemessenen Zeitraum verpflichtet werden, an einem Aufbaukurs des DJI – Curriculums von 130 Stunden teilzunehmen.

3. Verpflegung:

Kosten für Verpflegung sind von Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen untereinander zu klären.

4. Elterngespräche:

Die Vergütung von Elterngesprächen ist in den Pauschalen enthalten.

5. Berufstätigkeit/berufliche Bildungsmaßnahme der Eltern, bei alleinerziehenden Personen, des Elternteils:

Die Eltern/der alleinerziehende Elternteil müssen/muss dem Fachbereich Jugend und Familie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten vorlegen.

Aufgrund dieser Bescheinigung sowie der zu berücksichtigenden berufsbedingten Fahrzeiten wird von den pädagogischen Fachkräften des Familienbüros des Fachbereiches Jugend und Familie der wöchentliche Betreuungsumfang festgelegt. Dieser Betreuungsumfang wird mit einem Faktor von 4,3 Wochen geteilt durch 4 Wochen auf die Woche umgelegt, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen. Dieser Stundenumfang bildet die Grundlage für die Bezahlung.

Die Auszahlung an die Tagespflegeperson erfolgt dann monatlich im Voraus als Pauschale. Mehr- oder Minderzeiten sind mit dieser Pauschale abgegolten.

Bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die keine gleichbleibenden gewöhnlichen Arbeitszeiten haben (z.B. Schichtdienst), werden die Betreuungsstunden monatlich auf sogenannten Stundenzetteln nachgewiesen und im Folgemonat abgerechnet. Der Stundenzettel ist von den Eltern/dem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden.

6. Selbständigkeit der Kindeseltern, bei alleinerziehenden Personen, des Elternteils:

Bei Selbständigkeit der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils sollte die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege einen Rahmen von bis zu 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche zum Wohle des Kindes nicht überschreiten.

7. Arbeit suchende Elternteile:

Bei Arbeit suchenden Eltern/-teilen, wird die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege individuell festgelegt und anhand von Stundenzetteln gesondert abgerechnet. Der Stundenzettel ist von den Eltern/dem Elternteil sowie der Tagespflegeperson zu unterschreiben. Die nicht vollen Stunden können im Viertelstundentakt abgerechnet werden.

8. Schul- oder Hochschulausbildung:

Eltern/alleinerziehende Elternteile, die sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung, sollen ½-jährlich eine Schulbescheinigung vorlegen.

9. Besonderer Betreuungsaufwand:

In Einzelfällen mit gesondert begründetem besonderen Betreuungsaufwand,

z.B.:

- Kinder, die bereits Frühförderung erhalten
- Kinder, die im Kindergarten integrativ betreut werden
- Kinder, die schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen haben

kann einer Tagespflegeperson mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung (siehe Punkt 12 der rechtlichen Grundlagen in Anlage 1) oder dem Abschluss der Aufbauschulung des Deutschen Jugendinstitutes (160 Stunden) der doppelte zugrunde zu legende Stundensatz (Sachaufwand und Förderleistung) gewährt werden.

In diesen Fällen hat nach sechs Monaten eine Überprüfung zu erfolgen, ob die Kindertagespflege in diesem Umfang noch erforderlich ist.

Für Familienpfleger/-innen und Kinderpfleger/-innen kann in **bestehenden** Betreuungsverhältnissen diese Regelung entsprechend Anwendung finden.

10. Unterhaltspflichtige Personen:

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) haben unterhaltspflichtige Personen von Gesetzes wegen einen Betreuungsunterhalt zu erbringen. In diesen Fällen gibt es deshalb keinen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII bzw. diesen Richtlinien. Für bestehende Betreuungsverhältnisse gilt Bestandsschutz.

11. Änderung der Betreuungszeiten:

Soweit sich die erforderlichen Betreuungszeiten auf Dauer (länger als drei Monate) ändern (z.B. Mehrarbeit, Minderarbeit der Eltern bzw. des Elternteils, Änderung der Schulform etc.), sind die veränderten Betreuungszeiten von den Eltern/dem Elternteil bzw. der Tagespflegeperson dem Fachbereich Jugend und Familie umgehend anzuzeigen. Es erfolgt dann eine Anpassung des an die Tagespflegeperson zu zahlenden Zuschusses (Pauschale).

12. Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

Zusätzlich werden nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung übernommen. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich als selbständig tätige Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW) zu versichern. Der Versicherungsbeitrag liegt derzeit bei ca. 79,38 € pro Jahr (aufgerundet 6,60 € pro Monat).

Die Tagespflegeperson hat dem Fachbereich Jugend und Familie ihre Anmeldung zur Unfallversicherung bei der BGW vorzulegen, soweit deren Bestehen dem Fachbereich Jugend und Familie noch nicht bekannt ist.

13. Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII):

Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages aus den Einkünften der Kindertagespflege erstattet.

Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einer Höhe von maximal 40,00 € pro Monat erstattet.

14. Kranken-/Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII):

Soweit eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet.

Zu Ziffer 12 – 14:

Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut, werden die Kosten der Unfallversicherung, Alterssicherung und der Kranken- und Pflegeversicherung bei der Abrechnung pro Kopf pauschal auf die einzelnen Kinder im Bewilligungszeitraum aufgeteilt.

15. Haftpflichtversicherung:

Die Tagespflegeperson hat bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung zu erfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des/der Tageskinds/-kinder gegebenenfalls eintritt oder entsprechend erweitert werden kann. Dabei sind Schäden, die an dem Tagespflegekind selbst entstehen, abzusichern. Tagespflegepersonen sollen bei ihrer Familienhaftpflichtversicherung eine Betriebshaftpflicht für Tagespflegepersonen abschließen.

Die Tagespflegeperson hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Die Kosten für die Haftpflichtversicherung sind mit dem Stundensatz (Sachkosten) abgegolten.

16. Vertretung der Tagespflegeperson in Urlaubszeiten:

In den Fällen, in denen wegen Urlaub der Tagespflegeperson eine andere Tagespflegeperson als Vertretung durch den Fachbereich Jugend und Familie bewilligt wird, wird die Zahlung an die ursprüngliche Tagespflegeperson unterbrochen.

Die Vertretungstagspflegeperson kann die geleisteten Stunden dann anhand eines Stundenzettels abrechnen.

17. Übernahme der Tagespflegekosten bei Erkrankung des Elternteils oder nicht ausreichender Förderung durch die Krankenkasse:

Bei einem bestehenden Tagespflegeverhältnis kann bei Erkrankung der Eltern/eines Elternteils bis zu einer Woche pro Erkrankung weiterhin der Zuschuss zu den Tagespflegekosten an die Tagespflegeperson ausgezahlt werden.

Soweit bei einer Erkrankung der Eltern/eines Elternteils die Krankenkasse einen Zuschuss zu einer Haushaltshilfe (§ 38 Sozialgesetzbuch V – SGB V) gewährt und

darüber hinaus noch ein Betreuungsbedarf im Rahmen der Tagespflege erforderlich ist, kann hierfür ein Zuschuss zu den Tagespflegekosten gewährt werden.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse keine Haushaltshilfe gewährt und in denen es nicht ausschließlich um die Betreuung des Kindes/der Kinder geht, ist Hilfe in Not gem. § 20 SGB VIII vorrangig zu gewähren.

18. Vorbereitung für Tagesmüttertreffen:

Tagespflegepersonen, die in Zusammenarbeit mit dem hiesigen Fachbereich Jugend und Familie an einer Vorbereitungsgruppe für Tagesmüttertreffen teilnehmen, sollen für die eingesetzte Vorbereitungszeit (bis zu zwei Stunden pro Vorbereitung für ein Tagesmüttertreffen) in Höhe des einfachen Stundensatzes für über Dreijährige entsprechend ihrer Qualifikation im Haushalt der Tagespflegeperson vergütet werden, soweit diese Zeiten außerhalb des Tagespflegeverhältnisses anfallen.

19. Kriterien, die bei der Festlegung der Betreuungsform zwischen Tagespflege und Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren berücksichtigt werden:

Eltern/alleinerziehende Elternteile eines Kindes/mehrerer Kinder unter drei Jahren ohne Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder haben die Wahlmöglichkeit zwischen einer Betreuung im Rahmen einer Tagespflege und einem vorhandenen Platz in einer Tageseinrichtung.

Dabei sollte neben den besonderen Bedürfnissen des Kindes/der Kinder das jeweilige Betreuungsangebot im Hinblick auf Qualität und Betreuungsbedarfe Berücksichtigung finden.

Hierzu zählen insbesondere:

- Nähe der Betreuung zum Wohnort
- Anzahl der Kinder in der jeweiligen Altersgruppe in der Betreuung
- zeitlicher Betreuungsumfang
- Vermeidung von Randzeitenbetreuung
- Entwicklungsverzögerungen
- gesundheitliche Einschränkungen
- familiäre Belastungen

Die Beurteilung und Entscheidung erfolgt im Einzelfall durch die pädagogischen Fachkräfte des Familienbüros des Fachbereiches Jugend und Familie.

III. Heranziehung zu den Kosten

§ 23 Abs. 1 KiBiz

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt werden.

Die Kostenheranziehung ist per Satzung geregelt.

IV. Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII)

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine hoheitliche Aufgabe, die der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken wahrnimmt (Auszüge aus dem Gesetzestext siehe Anlage 2).

Örtliche Regelung

1. Voraussetzungen und Qualifizierung der Tagespflegeperson:

Grundsätzlich kann die Pflegeerlaubnis nur erteilt werden, wenn die Tagespflegeperson mindestens an einem Grundqualifizierungskurs des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zur Kindertagespflege teilgenommen hat. Voraussetzung ist des Weiteren, dass sie regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt. Weiterhin ist erforderlich, dass die Tagespflegeperson an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilgenommen hat, ein Gesundheitszeugnis für sich und ihre/n volljährige/n Lebenspartner/in sowie ein Führungszeugnis für sich und die volljährigen Haushaltsangehörigen vorlegt, sowie den pädagogischen Fachkräften des Familienbüros des Fachbereiches Jugend und Familie eine Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem Gesundheitsamt erteilt.

Bis zur Absolvierung eines Qualifizierungskurses kann eine vorübergehende Pflegeerlaubnis erteilt werden.

Tagespflegepersonen müssen vor Teilnahme an einem Qualifizierungskurs abklären, ob die Kosten hierfür durch den sog. Bildungsscheck vom Land übernommen werden können. Ein Antrag auf Förderung ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme erforderlich. Ob im Einzelfall die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind, muss von einer der Beratungsstellen beurteilt werden (siehe Internetseite: www.mags.nrw.de, Unterpunkt Arbeit ⇒ Weiterbildung ⇒ Bildungsscheck).

Sofern die Kosten von dort aus nicht übernommen werden und die Tagespflegeperson mindestens ein halbes Jahr für den Kreis Borken tätig ist, können die Kosten vom Fachbereich Jugend und Familie übernommen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich, dass der Bildungsscheck nicht in Anspruch genommen werden kann.

2. Erste Hilfe am Kind:

Die Tagespflegeperson soll an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilgenommen haben. Diese Kenntnisse sind alle drei Jahre aufzufrischen.

Den Jugendämtern stellt die Unfallkasse NRW auf Anfrage Gutscheine zur Abrechnung mit den Ausbildungsstellen zur Verfügung. Der Fachbereich Jugend und Familie gibt solche Gutscheine weiter.

3. Gesundheitszeugnis:

Die Kosten für ein vom Hausarzt erstelltes Gesundheitszeugnis werden erstattet.

4. Führungszeugnis:

Das Führungszeugnis können die Tagespflegeperson und die volljährigen Haushaltsangehörigen kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung beantragen, wenn sie bei der Beantragung nachweisen, dass sie das Führungszeugnis für die Tätigkeit als Tagespflegeperson benötigen.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.01.2009.

VI. Übergangsvorschriften

Für die Umsetzung der Richtlinie ist es erforderlich, dass die Eltern/alleinerziehenden Elternteile eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten erbringen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann in den meisten Fällen die Umstellung der Abrechnung von Stundenzetteln auf Monatspauschalen. Aufgrund des damit verbundenen zusätzlichen hohen Arbeitsaufwands bei den pädagogischen Fachkräften des Fachbereiches Jugend und Familie ist es nicht möglich, alle bestehenden Tagespflegeverhältnisse zum 01.01.2009 entsprechend umzustellen.

Für die Zeit vom 01.01.2009 bis 30.04.2009 sind alle Tagespflegefälle entsprechend dieser Richtlinie umzusetzen.

Für die Fälle, in denen eine sofortige Umsetzung nicht möglich ist, können die Zuschüsse zu den Tagespflegekosten entsprechend der bisher geltenden Richtlinie bis zum 30.04.2009 gewährt werden, damit den Tagespflegepersonen die von ihnen geleisteten Betreuungsstunden zeitnah vergütet werden können.

Anlage 1:

1. § 23 SGB VIII: Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2 a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

2. § 24 SGB VIII: Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Fassung bis 31.07.2013)

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

3. § 1 Abs. 1 KiBiz: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

4. § 2 KiBiz: Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

5. § 3 KiBiz: Aufgaben und Ziele

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.
- (2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder –vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten.

6. § 10 KiBiz: Gesundheitsvorsorge

- (2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.
- (4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

7. § 17 KiBiz: Förderung in Kindertagespflege

- (1) Für die individuelle Förderung der Kinder in der Kindertagespflege gelten die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach § 13 entsprechend.
- (2) Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Sofern Tagesmütter oder –väter nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen.
- (3) Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

8. § 18 KiBiz: Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (5) Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege für Kinder, die außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen betreut werden, setzt eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und § 17 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes voraus.

9. § 22 KiBiz: Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege

- (1) Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 725 EUR, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 21 gewährt wird.
- (2) Der Landeszuschuss setzt eine Bestätigung des Jugendamtes voraus, dass
 1. die Tagesmutter oder der Tagesvater das Kind regelmäßig, mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will,
 2. die Tagesmutter oder der Tagesvater eine Qualifikation im Sinne des § 17 Absätze 1 und 2 nachweisen kann,
 3. für Ausfallzeiten der Tagesmutter oder des Tagesvaters vom Jugendamt eine gleichermaßen geeignete Betreuung sichergestellt wird,
 4. die Tagesmutter oder der Tagesvater von einem Träger der Jugendhilfe oder von einem sonstigen Träger im Sinne des § 4 Abs. 3 vermittelt worden ist und
 5. die Tagesmutter oder der Tagesvater nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist.
- (3) § 19 Abs. 3 Satz 3 sowie § 21 Abs. 5 geltend entsprechend.

10. § 19 Abs. 3 Satz 3 KiBiz: Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen

Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

11. § 21 Abs. 5 KiBiz: Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

Für den schrittweisen Ausbau von Plätzen für unter dreijährige Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu § 19 Abs. 1 genannten Planungsdaten durch das Haushaltsgesetz jährlich Höchstgrenzen festgelegt. Dabei sind die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013“ und die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ab 2009 zu berücksichtigen.

12. Tagespflegepersonen mit abgeschlossener pädagogischer Berufsausbildung sind gem. der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz):

§ 1 Abs. 1 (sozialpädagogische Fachkräfte) der Personalvereinbarung

- staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
- staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppelqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind

§ 1 Abs. 2 (weitere Fachkräfte) der Personalvereinbarung

- Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischem Betreuungsbedarf eingesetzt werden

§ 1 Abs. 3 (sozialpädagogische Fachkräfte) der Personalvereinbarung

- Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Anlage 2:

§ 43 SGB VIII: Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 4 KiBiz: Kindertagespflege

- (1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Wenn sich Tagesmütter oder –väter zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder insgesamt durch mehrere Tagesmütter oder –väter mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, können neben den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch sonstige, z.B. privatgewerbliche Träger Tagesmütter und Tagesväter vermitteln.
- (4) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagesmutter oder des Tagesvaters noch zu dem der Eltern gehören. Sie kann ebenfalls in Räumen von Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden.

- (5) Tagesmütter und –väter haben den Beschäftigten sowie den Beauftragten des Jugendamtes Auskunft über die Räume und die betreuten Kinder zu erteilen. Den Beschäftigten und den Beauftragten des Jugendamtes ist der Zutritt zu den betreuten Kindern und den Räumen, die zu ihrem Aufenthalt dienen, zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (6) Werden Kinder in Tagespflege betreut, ohne dass die Tagesmutter oder der Tagesvater über die erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt oder im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist, so hat das Jugendamt die weitere Betreuung der Kinder zu untersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – gelten entsprechend.

Landesrecht

In § 16 AG-KJHG wurde festgelegt, dass die Pflegeerlaubnis in der Regel für **bis zu drei** Kindern erteilt werden soll.